

Satzung über die Benutzung des Freibades „Bergbad Sonnental“ im Ortsteil Rolfshagen der Gemeinde Auetal

Diese Lesefassung beinhaltet:

<i>Satzung</i>	<i>Ratsbeschluss: 26.05.1975 Veröffentlichung Amtsblatt: 29.05.1975 Inkrafttreten: 30.05.1975</i>
<i>1. Änderungssatzung</i>	<i>Ratsbeschluss: 12.05.2003 Veröffentlichung Amtsblatt: 04.06.2003 Inkrafttreten: 05.06.2003</i>
<i>2. Änderungssatzung</i>	<i>Ratsbeschluss: 26.03.2007 Veröffentlichung Amtsblatt: 30.03.2007 Inkrafttreten: 01.05.2007</i>
<i>3. Änderungssatzung</i>	<i>Ratsbeschluss: 20.05.2021 Veröffentlichung auf www.auetal.de unter Öffentliche Bekanntmachungen: 28.06.2021 Inkrafttreten: 29.06.2021</i>

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 04.03.1955 (Nds. GVBl. S. 126) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Auetal in der Sitzung am 26.05.1975 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Gemeinde Auetal betreibt das Freibad im OT Rolfshagen als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Benutzung wird auf die sommerliche Badesaison beschränkt. Als solche gilt die Zeit vom 1. Mai bis 30. September eines jeden Jahres. Die Gemeinde kann eine abweichende Regelung treffen.

§ 2

(1) Die Satzung für die Benutzung des „Bergbades Sonnental“, Ortschaft Rolfshagen, ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Bestimmungen der Satzung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.

(2) Die Benutzung des Freibades steht jedermann frei. Ausgenommen sind jedoch Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten oder offenen Wunden, sowie Betrunkene, Epileptiker und Geisteskranke.

(3) Alkoholische Getränke dürfen im Freibad nur am dafür vorgesehenen Kiosk ausgeschenkt und getrunken werden.

§ 3

(1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Freibades obliegt der Gemeinde Auetal als öffentliche Aufgabe. Sie bedient sich zu deren Erfüllung eines hauptamtlichen Schwimmmeisters und soweit erforderlich der ihm nachgeordneten Hilfskräfte (Badepersonal). Diese Bediensteten nehmen ihre Aufgaben gegenüber den Benutzern als Amtspflicht wahr.

(2) Der Schwimmmeister übt das Hausrecht auf dem Gelände des Freibades im Auftrage der Gemeinde aus.

§ 4

(1) Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften - außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

(2) Unfälle sind unverzüglich dem Schwimmmeister zu melden. Unterlassung oder Verspätung der Anzeige geht zu Lasten des Verletzten.

(3) Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch für die Beschädigung der Sachen durch Dritte.

Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrungspflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Einrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sicher aufzubewahren.

(4) Das Mitnehmen von Fahrrädern in das Gelände des Freibades ist nicht gestattet. Für Schäden an abgestellten Fahrrädern, Fahrzeugen usw. auf den Park- und Abstellplätzen oder ihr Abhandenkommen ist jede Haftung ausgeschlossen.

§ 5

Für die Benutzung des Freibades werden Gebühren nach der Gebührenordnung für das Freibad im Ortsteil Rolfshagen der Gemeinde erhoben.

II. Badeordnung

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 6

(1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit im Freibad. Durch Lösung der Eintrittskarte erkennt jeder Benutzer die Badeordnung an.

(2) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten und der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit zuwiderläuft. Nicht gestattet ist insbesondere das Lärmen, der Betrieb von Rundfunk- und Phonogeräten und Musikinstrumenten, Ausspucken, Wegwerfen von Glas, Flaschen oder anderen scharfen Gegenständen, sowie das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren.

Spiele aller Art im Becken, auf dem Plattengang oder der Liegewiese sind nur zugelassen, soweit dadurch andere Benutzer nicht belästigt oder gestört werden.

(3) Der Abgrenzungszaun des Freibadgeländes darf weder überstiegen noch durchklettert werden.

(4) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie bei geschlossenen Personengruppen ist der jeweilige Leiter für die Beachtung der Badeordnung mit verantwortlich.

§ 7

(1) Das Freibad ist täglich von 8.00 bis 19.30 Uhr geöffnet. Eine halbe Stunde vor Schluss der täglichen Badezeit findet kein Einlass mehr statt. Mit wassersporttreibenden Vereinen oder Gruppen können besondere Benutzungszeiten vereinbart werden.

(2) Kinder unter sieben Jahren dürfen das Bad nicht ohne Aufsicht von Erwachsenen betreten.

(3) Bei Überfüllung kann der Schwimmmeister vorübergehend den Einlass sperren und (oder) die Benutzungsdauer für alle oder einzelne Badebecken einschränken.

(4) Bei ausgesprochen schlechtem Wetter kann die Anlage geschlossen werden. An solchen Tagen haben auch die Inhaber von Saisonkarten keinen Anspruch auf Benutzung.

§ 8

(1) Die Benutzung ist nur durch Lösen einer Eintrittskarte zulässig.

(2) Die Saisonkarten können bei der Gemeindeverwaltung Auetal oder an der Kasse des Freibades gelöst werden.

(3) Die Eintrittskarte ist dem Schwimmmeister oder den hierzu berechtigten Personen jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 9

Umkleideräume, Badebecken und sanitäre Anlagen dürfen nur auf den vorgesehenen Wegen und Treppen betreten werden. Abgesperrte Rasenflächen dürfen nicht betreten werden.

B. Bekleidung

§ 10

Zwischen Ablegen und Wiederanlegen der Straßenkleidung ist der Aufenthalt im Freibad nur in angemessener Badekleidung zulässig. Angemessen ist Bekleidung, wenn sie keinen Anstoß erregt. Die Entscheidung darüber trifft der Schwimmmeister.

C. Bade- und Spielbetrieb

§ 11

(1) Zur Vermeidung von Verunreinigungen sollen vor der Benutzung der Brausen und Badebecken die Toiletten aufgesucht werden.

(2) Der Plattengang um die Becken und damit die Becken selbst dürfen nur durch die Fußwatbecken betreten werden.

(3) Badekleidung darf in den Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 12

(1) Das Schwimmbecken und die Sprunganlage dürfen nur von Personen benutzt werden, die des Schwimmens kundig sind. Nichtschwimmer dürfen die Beckenumrandung des Schwimmerbeckens und der Sprunganlage nicht betreten.

(2) Nichtschwimmern steht das Nichtschwimmerbecken zur Verfügung.

§ 13

Die Benutzung der Sprunganlagen ist nur nach Freigabe durch den Schwimmmeister gestattet und erfolgt auf eigene Gefahr. Während des Sprungbetriebes darf das Sprungbecken nur von Springern benutzt werden. Nach dem Sprung ist der Sprungbereich sofort zu verlassen. Es darf nur einzeln und geradeaus gesprungen werden. Das Unterschwimmen des Sprungbereichs ist verboten.

§ 14

(1) Die Benutzung von Schnorchelgeräten, Schwimmreifen, Luftkissen und Tauchbrillen ist im Sprungbecken nicht gestattet. Außerdem dürfen auch Schwimmreifen nicht mit in das Schwimmbecken genommen werden.

(2) Kinderspielzeug für Wasserspiele darf nur vorbehaltlich der jederzeitigen Untersagung durch den Schwimmmeister gebraucht werden.

§ 15

Ball- und Ringspiele sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.

III. Ordnungsvorschriften

§ 16

(1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadenersatz

(2) Vorgefundene Beschädigungen, Verunreinigungen oder sonstige Mängel sollen sofort dem Schwimmmeister gemeldet werden.

§ 17

(1) Wer gegen die Vorschriften der Satzung handelt oder die Weisungen des Schwimmmeisters nicht befolgt, kann durch den Schwimmmeister aus dem Freibad verwiesen werden.

(2) Das gleiche gilt für Personen, die ohne gültige Eintrittskarte im Freibad angetroffen werden.

(3) Bei wiederholten Verweisen kann der Schwimmmeister den Zutritt zum Freibad auf Zeit oder dauernd untersagen.

(4) Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 18

(1) Im Freibad gefundene Gegenstände sind an der Freibadkasse abzugeben.

(2) Fundgegenstände werden dort bis zum Ende der Badesaison aufbewahrt. Nach der Badesaison werden sie dem Fundbüro der Gemeinde Auetal zugeleitet.

IV. Schlussvorschriften

§ 19

Befreiungen von den vorstehenden Bestimmungen können auf Antrag von der Gemeinde erteilt werden.

§ 20

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.